

Das Verpackungsgesetz

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) gilt ab 1. Januar 2019.

VerpackV und VerpackG gelten für alle, auch Onlinehändler, die mit Ware befüllte und beim Endverbraucher anfallende Verpackungen (inklusive Füllmaterial) in Verkehr bringen. Es gilt das Prinzip der erweiterten Produktverantwortung. Somit ist jeder, der gefüllte Verpackungen in Umlauf bringt, dafür verantwortlich, für deren Rücknahme und Verwertung zu sorgen.

Es wurde eine zentrale Stelle geschaffen, um die Transparenz in der Lizenzierung zu stärken und die Vollzugsbehörden bei der Bekämpfung der Unterlizenzierung zu unterstützen. Ziel ist eine Verpackungsentsorgung auf einer nachhaltigen und wettbewerbsneutralen Grundlage.

§ 9 Registrierungspflicht

Hersteller* müssen sich ab dem 01.01.2019 vor dem Inverkehrbringen von Verpackungen bei der neu geschaffenen Zentralen Stelle registrieren. Ohne eine solche Registrierung dürfen Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen* nicht zum Verkauf angeboten werden.

Registrieren muss sich derjenige, der als Inverkehrbringer auf der Verpackung angegeben ist. Steht auf der Verpackung „abgepackt für ...“, muss sich das Handelsunternehmen registrieren. Befindet sich auf der Verpackung der Name des Herstellers und des Handelsunternehmens „abgepackt von ... für ...“, so ist der Abpacker Erstinverkehrbringer und somit registrierungspflichtig.

Die registrierten Hersteller werden auf der Internetseite der Zentralen Stelle veröffentlicht, um volle Transparenz für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten.

Eine vorläufige Registrierung kann schon seit Ende August 2018 eigenhändig durchgeführt werden.

Die Registrierung kann unter folgendem Link gestartet werden: www.verpackungsregister.org/verpackungsregister-lucid/registrierung/



Erforderliche Angaben bei der Registrierung in LUCID

- Name, Anschrift und Kontaktdaten des Herstellers/Erstinverkehrbringers
- Angabe einer verantwortlichen Person
- Europäische oder nationale Steuernummer (sofern vorhanden UST-ID)
- Nationale Kennnummer (sofern vorhanden Handelsregisternummer, alternativ die Gewerbescheinnummer)
- Markennamen, unter denen die Verpackungen in Verkehr gebracht werden (z. B. Leckere Äpfel, Obstbau Mustermann)
- Erklärung, dass der Antrag nicht durch einen beauftragten Dritten gestellt wurde
- Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen
- Erklärung über die Systembeteiligung bzw. über eine Teilnahme an einer sogenannten Branchenlösung.

Das Verpackungsgesetz

§ 10 Datenanmeldepflicht

Zusätzlich zur Registrierung müssen Hersteller zukünftig auch die Angaben, die im Rahmen einer Systembeteiligung zu den Verpackungen getätigt wurden, an die Zentrale Stelle übermitteln – und zwar unverzüglich. Dies gilt auch für Änderungen der Angaben. Dabei sind mindestens die folgenden Daten anzugeben:

- Registrierungsnummer
- Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen (Plan-Menge)
- Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde
- Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde.

Anders als bei der Vollständigkeitserklärung gibt es für diese Meldepflicht keine Bagatellgrenzen. Daher müssen auch Inverkehrbringer von kleinen Mengen ihre Daten entsprechend der obigen Vorgaben an die Zentrale Stelle melden. Da auch die Systeme ihre entsprechenden Daten an die Zentrale Stelle übermitteln müssen, ist ein einfacher Datenabgleich möglich. Damit wird ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet.

§ 11 Vollständigkeitserklärung

Eine Nachtragung der tatsächlich in Verkehr gebrachten Ist-Menge am Ende des Jahres ist bis zum 15. Mai des darauf folgenden Jahres möglich.

Die gesamten Verpackungsmengen ergeben sich aus der Multiplikation der Anzahl verkaufter Verpackungen und dem Gewicht einer einzelnen Verpackungseinheit einer Verpackungsmarke.

§ 33 Beauftragung Dritter

Die Inverkehrbringer von Verpackungen dürfen zukünftig Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Sie bleiben jedoch weiterhin für die Erfüllung verantwortlich. Außerdem müssen die beauftragten Dritten über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Ausgenommen von der Übertragbarkeit auf Dritte sind die oben genannten Registrierungs- (§ 9 VerpackG) und Datenmeldepflichten (§10 VerpackG), welche aber weiterhin von kompetenten Dritten vorbereitet werden können.

§ 3 Neue und geänderte Definitionen

Mit dem neuen VerpackG werden bestimmte Begriffe neu definiert:

- Systembeteiligungspflichtige Verpackungen werden als mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen definiert, die nach Gebrauch mehrheitlich beim Endverbraucher als Abfall anfallen; diese sind dann zu 100 Prozent zu lizenzieren. Somit müssen Verkaufsverpackungen nicht mehr zwangsläufig beim Endverbraucher anfallen, um als systembeteiligungspflichtig zu gelten.
- Umverpackungen sind künftig wie Verkaufsverpackungen zu behandeln.
- Versandverpackungen gelten nun eindeutig als Verkaufsverpackungen und können nicht vorlizenzieren werden.
- Hersteller / Inverkehrbringer ist derjenige, der die Verkaufs- und Umverpackung erstmalig mit Ware befüllt.

§ 21 Ökologische Gestaltung der Lizenzentgelte

Die Systeme sind zukünftig verpflichtet, bei der Festlegung der Beteiligungsentgelte auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Diese sogenannten modulierten Lizenzentgelte sollen Hersteller dazu bewegen, Verpackungsmaterialien zu verwenden, die (teilweise) aus Rezyklaten bestehen oder zu einem hohen Prozentsatz recycelt werden können.

Die Kriterien hierfür sollen in der Zentralen Stelle unter Fachaufsicht des Umweltbundesamtes erarbeitet werden. Bezüglich der genauen Ausgestaltung dieser modulierten Lizenzentgelte gibt es daher noch viele offene Fragen. Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister wird allerdings nach derzeitigen Überlegungen gemeinsam mit dem Umweltbundesamt und in Abstimmung mit dem Bundeskartellamt einen vorläufigen Mindeststandard erstellen, der als Richtwert dienen kann.